

Satzung des Vereines *„Sport- und Wf. Hachenburg e. V.“*

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Sport- und Wanderfreunde Hachenburg e. V.“, ist im Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Hachenburg.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Aufgabe und Zweck

Aufgabe des Vereines ist es, den Sport zu fördern. **Inbesondere auch Jugendarbeit und präventive Gesundheitskurse durchzuführen.**

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Tätigkeiten im Dienst des Vereines dürfen nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses vergütet werden.

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt Tätigkeiten im Dienst des Vereines nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses zu vergüten (§ 3 Nr. 26 a EStG).

Bei Bedarf können die Vorstandsaufgaben entgeltlich aufgrund eines Vorstandsbeschlusses oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 22 Nr. 3 EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine Tätigkeit trifft der Vorstand.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglieder können Einzelpersonen und juristische Personen werden.

Die Aufnahme wird schriftlich beim Vorstand beantragt, wobei gleichzeitig eine Abbuchungsermächtigung für alle anfallenden Mitgliedsbeiträge erteilt wird.

Bei Anträgen Minderjähriger ist die zustimmende Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Die Aufnahme wird vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen.

Bei Ablehnung ist der Vorstand verpflichtet, die Gründe der Ablehnung mitzuteilen.

Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechtes nach den §§ 21 bis 79 BGB.

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Tod.
2. Kündigung des Mitgliedes. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand 6 Wochen vor Quartalsende erklärt werden.
3. Ausschluss, über welchen auf Antrag der Vorstand durch Beschluss entscheidet.

§ 4

Ausschluss von Mitgliedern

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn das Mitglied seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, gegen Satzungsbestimmungen verstößt und dadurch die Interessen des Vereines schädigt, wenn es seiner Beitragsverpflichtung über den Schluss des Geschäftsjahres hinaus, trotz Aufforderung, nicht nachkommt, oder aus einem anderen wichtigen Grund.

Der Antrag kann durch jedes Mitglied gestellt werden.
Vor der Beschlussfassung über den Antrag ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu geben.
Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Organe

Die Organe sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem

Ersten Vorsitzenden
Zweiten Vorsitzenden
Ersten Geschäftsführer/Schatzmeister
Zweiten Geschäftsführer
Schriftführer

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder für zwei Jahre gewählt.

Er bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.

Eine Abwahl ist nur unter den Voraussetzungen des § 27 (2) BGB zulässig.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden vertreten.

Der 1. Vorsitzende ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Der Vorstand leitet den Verein nach den Richtlinien dieser Satzung.

Er führt die laufenden Geschäfte des Vereines; ihm obliegt die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel.

Der Vorstand wird durch den 1. Vorsitzenden einberufen, der die Sitzung leitet.

Dem Geschäftsführer obliegt die Verwaltung des Vereines.

Der Schriftführer hat insbesondere die Aufgabe, die Niederschriften der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Sitzung des Vorstandes zu erstellen. Die Protokolle sind vom Schriftführer bzw. Geschäftsführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 7

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstandes.
2. Die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung.
3. **(Die Genehmigung des Haushaltsplanes und)** Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.
4. Die Beschlussfassung über Satzungsänderung und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben, sowie über die nach der Satzung ihr übertragenen Angelegenheiten.
5. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines.

Die Mitgliederversammlung wird möglichst im ersten Viertel des Jahres durch den Vorstand einberufen.

Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mindestens 14 Tage vorher mit Bekanntgabe der Tagesordnung und der vorliegenden Anträge.

Die Einberufung erfolgt schriftlich und ist zusätzlich im Mitteilungsblatt „Inform“ der Verbandsgemeinde Hachenburg bekannt zu machen.

Jedes Mitglied hat volles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung des Vereines, wenn es das 16. Lebensjahr vollendet hat.

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn der 10. Teil der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragt.

Die Einberufung erfolgt wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorstand i. S. des § 6 der Satzung.

Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme. Eine Vertretung ist nicht zulässig.

Alle Beschlüsse müssen mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder vorgenommen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, es sei denn, es sind weniger als 7 stimmberechtigte Mitglieder anwesend.

Anträge können von allen Mitgliedern des Vereines eingebracht werden.

Sie müssen mindestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen.

Dringlichkeitsanträge können bis zu Eröffnung der Mitgliederversammlung eingebracht werden. Sie bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung, damit sie auf die Tagesordnung gesetzt werden können.

Verlangt ein Mitglied die geheime Abstimmung zu irgend einem Punkt der Tagesordnung, so ist geheim abzustimmen.

§ 8

Auflösung

Die Auflösung des Vereines erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Die Einladung zu der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, muß 3 Wochen vor der Sitzung schriftlich erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Mitglieder anwesend sind.

Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

Bei Auflösung des Vereines ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Hachenburg, **Februar 2008**

(Christel Sältzer)
1. Vorsitzende

Der Verein ist unter der Nummer 1288 im Vereinsregister des Amtsgerichtes Montabaur eingetragen.

**1. Vorsitzende: Christel Sältzer, Koblenzer Straße 13, 56271 Mündersbach,
Telefon: 02680/456 Telefax: 02680/988728 Email: Christel.Saeltzer@t-online.de
Bankverbindung: Kreissparkasse Hachenburg, BLZ.: 57051001, Konto Nr.: 101-078400.**

